

Anzeige gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Erdaufschlüsse

Antragsteller:

Name (bei Firmen auch Rechtsform)	Vorname (bei Firmen: Inhaber, Geschäftsführer)
Straße, Wohnort	Telefon

Ort des Erdaufschlusses:

Gemeinde/Ortsteil	Gemarkung	Flur	Flurstück
Rechtswert		Hochwert	
Straße		Haus-Nr.	
Lage im/in			
<input type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> altlastverdächtig Fläche <input type="checkbox"/> geschützter Biotopfläche			

Zweck des Erdaufschlusses:

<input type="checkbox"/> Grundwasserwärmepumpe* <input type="checkbox"/> landwirtschaftlicher Hofbetrieb <input type="checkbox"/> Viehtränke <input type="checkbox"/> Grundwassersanierung* <input type="checkbox"/> private Trinkwasserversorgung <input type="checkbox"/> private Gartenbewässerung	<input type="checkbox"/> Erdwärmesonden, Anzahl: ____ <input type="checkbox"/> Feldberegnung* <input type="checkbox"/> Grundwassermessstelle <input type="checkbox"/> Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen* <input type="checkbox"/> Feuerlöschbrunnen <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
--	--

Angaben zur voraussichtlichen Entnahmemenge:

l/Sek.	cbm/Std.
cbm/Tag	cbm/Jahr

Technische Angaben zum Erdaufschluss:

Bohrunternehmen	PLZ, Ort, Straße
Verantwortliche Personen	Telefon
Gültige Zulassung nach DVGW-W 120 liegt vor <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Voraussichtliche Tiefe (m)	Bohrdurchmesser (cm)/Größe (m ²)
Bohrverfahren	Bohrspülmittel
	Wassergefährdungsklasse (WGK)
	Entsorgung des Spülmittels

Verpressmittel	Einbauverfahren
----------------	-----------------

Geplanter Durchführungszeitraum

*Die Anzeige nach § 49 WHG ersetzt nicht die Erlaubnis für eine später geplante Grundwasserentnahme (§ 8 WHG). Hierfür sind Anträge mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen. Vordrucke können bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg und im Internet unter www.lkclp.de angefordert werden.

Nach Abschluss der Arbeiten sind die Schichtenverzeichnisse, ein aktueller Lageplan und Ausbauzeichnungen nachzureichen.

Hinweise:

1. Die Bohrarbeiten sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Bohrtechnik und dem Baurecht durchzuführen, d. h.
 - mit der Baudurchführung dürfen nur Bohrfirmen beauftragt werden, die nach DVGW W 120 B oder gleichwertig zertifiziert sind,
 - die Arbeitsblätter DVGW W 115 und DVGW W 116 sind beim Niederbringen der Bohrung zu beachten.
2. Bei der Lage des Erdaufschlusses in einem Wasserschutzgebiet wird die Anzeige als Antrag betrachtet. Die wasserrechtliche Genehmigung muss vor Beginn der Arbeiten vorliegen und ist kostenpflichtig.
3. Die Erdaufschlüsse sind mindestens 1 Monat vor Beginn bei der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
4. Beim Durchteufen von Deckschichten sind Tonsperren einzubauen.
5. Beim Bau von Brunnen und Grundwassermessstellen dürfen durch bindige Deckschichten getrennte Grundwasserstockwerke nicht mit Filtern verbunden werden (hydraulischer Kurzschluss).
6. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen 1-fach einzureichen.

Ort, Datum

Unterschrift